

Vorlage an den Landrat

Titel: **Formulierte Verfassungsinitiative «Stimmrecht mit 16»**
Datum: 21. Februar 2017
Nummer: 2017-079
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

Vorlage an den Landrat

2017/079

Formulierte Verfassungsinitiative "Stimmrecht mit 16"

vom 21. Februar 2017

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Die formulierte Verfassungsinitiative "Stimmrecht mit 16" will erreichen, dass die Alterslimite für die Ausübung der politischen Rechte auf Kantons- und Gemeindeebene¹ von heute 18 Jahre neu auf 16 Jahre² gesenkt wird. So könnten sich künftig auch die 16- und 17-jährigen Schweizerbürger/-innen an den demokratischen Entscheidungen von Kanton und Gemeinden beteiligen. Sie sollen sich allerdings – trotz des allgemein formulierten Titels der Initiative – nicht in politische Ämter wählen lassen können (passives Wahlrecht); vielmehr soll den 16- und 17-Jährigen ermöglicht werden, über kantonale und kommunale Sachvorlagen abzustimmen sowie Personen in politische Ämter von Kanton und Gemeinde zu wählen (aktives Wahlrecht).

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	2
2.	Bericht	3
2.1.	Ausgangslage	3
2.2.	Ziel der Vorlage	4
2.3.	Erläuterungen	4
2.4.	Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm	10
2.5.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	10
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	10
2.7.	Regulierungsfolgenabschätzung	11
2.8.	Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens	11
2.9.	Vorstösse des Landrats	11
3.	Anträge	12
3.1.	Beschluss	12
3.2.	Abschreibung von Vorstössen des Landrats	12
4.	Anhang	12

¹ Die Ausübung der politischen Rechte in eidgenössischen Angelegenheiten regelt das Bundesrecht (Artikel 39 Absatz 1 [Bundesverfassung](#), SR 101). In Bundessachen gilt das Stimm-/Wahlrechtsalter 18 (Artikel 136 Absatz 1 Bundesverfassung).

² Gemeint ist das zurückgelegte Altersjahr.

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Die in unserem Kanton von den JungsozialistInnen Baselland und dem Jungen Grünen Bündnis Nordwest lancierte formulierte Verfassungsinitiative "Stimmrecht mit 16" wurde am 5. Juli 2016 mit 1'671 gültigen Unterschriften bei der Landeskanzlei eingereicht³. Am 12. Januar 2017 erklärte der Landrat die Verfassungsinitiative auf Antrag des Regierungsrats als rechtsgültig⁴.

Die formulierte Verfassungsinitiative "Stimmrecht mit 16" sieht einerseits eine Änderung der Kantonsverfassung und andererseits eine Anpassung des Gesetzes über die politischen Rechte vor. Die Initiative hat folgenden Wortlaut⁵:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 wird wie folgt geändert:

In § 21 Absatz 2 wird das Wort „18.“ durch das Wort „16.“ ersetzt.

§ 22 Absatz 1 Buchstabe b. erhält folgenden Wortlaut:

Stimmberechtigte haben das Recht:

b. Wahlvorschläge einzureichen und sich an Wahlen zu beteiligen;

§ 22 Absatz 1 Buchstabe c. erhält folgenden neuen Wortlaut:

Stimmberechtigte haben das Recht:

c. in öffentliche Ämter gewählt zu werden, wenn sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben;

In § 22 Absatz 1 wird der bisherige Buchstabe c. neu zu Buchstabe d.

Gleichzeitig wird das Gesetz über die politischen Rechte vom 7. September 1981 wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 4 Buchstabe a. wird das Wort „18.“ durch das Wort „16.“ ersetzt.

II.

Wenn auch die Initiative „Stimmrecht für Niedergelassene“ angenommen wird, dann lautet der neue

§ 22 Absatz 1 Buchstabe c. wie folgt:

Stimmberechtigte haben das Recht:

c. in öffentliche Ämter gewählt zu werden, wenn sie das Schweizerbürgerrecht besitzen und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben;

und im Gesetz über die politischen Rechte vom 7. September 1981 lautet § 3 Absatz 4 Buchstabe a. über das Stimmregister wie folgt:

In das kantonale bzw. kommunale Stimmregister sind einzutragen:

a. alle Schweizer und Schweizerinnen und andere Personen mit einer Niederlassungsbewilligung, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, etc.

III.

Die angenommenen Änderungen werden am Tage nach der Publikation der Gewährleistung des Bundes wirksam.

³ Verfügung vom 30.08.2016 der Landeskanzlei (Amtsblatt Nr. 36 vom 08.09.2016)

⁴ [Vorlage 2016-400](#)

⁵ Der Initiativtext ist im Amtsblatt Nr. 05 vom 29.01.2015 publiziert.

2.2. Ziel der Vorlage

Beurteilung der Verfassungsinitiative durch den Regierungsrat mit Antragstellung an den Landrat.

2.3. Erläuterungen

Die Initiantinnen und Initianten begründen ihr Anliegen mit demokratiepolitischen Argumenten⁶. Sie führen im Wesentlichen an, die Umsetzung des demokratischen Grundprinzips, allen von einer Entscheidung betroffenen Personen die Mitwirkung daran zu ermöglichen, erfordere die Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre. Bei einer Mehrheit der 16- und 17-Jährigen sei die politische Reife vorhanden, da sie fähig seien, soziale, moralische und politische Urteile zu fällen. Bei den meisten politischen Entscheidungen gehe es um die Zukunft der Jugendlichen. Als Direktbetroffene sollen sie frühzeitig in den politischen Prozess einbezogen werden und die Politik aktiv mitgestalten können. Dies fördere das politische Interesse sowie den Dialog zwischen Alt und Jung.

Gegen das Stimmrechtsalter ab 16 Jahren wird insbesondere angeführt, auch das Mündigkeitsalter und somit die zivilrechtliche Handlungsfähigkeit werde erst mit 18 Jahren erreicht, weshalb nicht einzusehen sei, dass die politischen Rechte früher erlangt werden sollten.

Zusammengefasste Argumente für und gegen das "Stimmrechtsalter 16":

Pro	Contra
<ul style="list-style-type: none"> ▶ <u>Mehr Demokratie</u>: Das Stimmrecht ist ein demokratisches Grundrecht. Durch Partizipation und Zustimmung der Bevölkerung werden politische Beschlüsse legitimiert. 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ <u>Ausgebaute Demokratie besteht</u>: In jeder Demokratie ist ein Teil der Einwohner/-innen im Parlament vertreten, ohne dass sie ein Mitspracherecht haben (früher: Minderbemittelte, Frauen, ...).
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Die Senkung des Stimmrechtsalters könnte die <u>Anerkennung der staatlichen Institutionen</u> unter Jugendlichen fördern, da sie diese mitgestalten könnten. ▶ Das Stimmrechtsalter 16 könnte die demographisch bedingte zunehmende Überalterung der Stimmberechtigten etwas mildern⁷. 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Vor dem 18. Altersjahr haben die Jugendlichen noch nicht alle Rechte und Pflichten. Das Gesetz schützt sie vor ihrem eigenen Handeln (keine Vertragsunterzeichnung - somit keine Verschuldung, strafrechtlich für allfälliges Fehlverhalten dem Jugendstrafrecht unterstellt).
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Wer von staatlichen Regelungen betroffen und zur Diskussion und Entscheidung darüber fähig ist, soll mitreden und stimmen können. Jugendliche ab 16 Jahre haben diese <u>Fähigkeit</u>. ▶ <u>Intellektuelle und soziale Fähigkeiten vorhanden</u>: 16-jährigen ist aufgrund ihrer intellektuellen und sozialen Entwicklungsstufe die Teilnahme am politischen Prozess zuzutrauen. ▶ Die Evangelisch-reformierte <u>Kirche</u> BL und die Römisch-katholische Kirche BL (öffentlich-rechtliche Körperschaften) kennen das Stimm- und Wahlrechtsalter 16. 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ <u>Interesse und teilweise Reife fehlt</u>: Vielen 16-jährigen fehlt das Interesse an der Politik. Der Stimmbeteiligungsrückgang wird die Legitimation von Abstimmungen untergraben. ▶ Teils fehlt Jugendlichen auch das nötige Ausmass an <u>Einsichtigkeit und Verantwortungsbewusstsein</u>, das die Senkung des Stimmrechtsalters rechtfertigen würde. ▶ Jugendliche verfügen aufgrund ihres geringen Alters noch nicht über <u>politische Kompetenz</u>. Sie haben sich noch wenig mit Parteiprogrammen und dem politischen System vertraut gemacht. Es mangelt ihnen am politischen Basiswissen.

⁶ www.demokratie-initiativen.ch/stimmen-ab-16/

⁷ Die Gesamtzahl der Stimmberechtigten würde durch das Stimmrechtsalter rund 2.4% zunehmen (siehe den nachfolgenden Abschnitt "In Zahlen").

▶ <u>Vollwertige Staatsbürger/-innen</u> : Frühe Anerkennung als vollwertiger Staatsbürger führt zu höherer Identifikation mit der Demokratie und stärkerer Teilnahme am politischen Leben.	▶ <u>Recht bedeutet Pflicht</u> : Das Stimmrecht umfasst auch die (moralische) Pflicht, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen; diese Belastung soll man den Jugendlichen nicht zumuten.
▶ Jugendliche tragen als Erwachsene die <u>Konsequenzen von Entscheidungen</u> , an denen sie nicht teilhaben konnten.	▶ <u>Staatskundeunterricht</u> in Schulen ist nicht überall genügend, um Stimmrecht verantwortungsbewusst auszuüben. Müsste frühzeitiger erfolgen und ausgebaut werden.
▶ <u>Interessen von Jugendlichen</u> werden verstärkt wahrgenommen, wenn sie stimm-/wahlberechtigt sind.	▶ Es ist nicht plausibel, dass 16-Jährige an der Urne über das Budget der Gemeinde sollen abstimmen dürfen, ohne voll über das eigene Budget verfügen zu können

In Zahlen

Eine Hochrechnung⁸ ergibt folgendes Bild:

- Bei Annahme der Initiative "Stimmrecht mit 16" könnten 4'482 16-Jährige und 17-jährige Schweizerbürger/-innen zusätzlich abstimmen (Zuwachs um 2.4%).
- Bei Annahme der Initiative "Stimmrecht für Niedergelassene" kämen 35'649 Stimmberechtigte hinzu (Zuwachs um 19.1%).
- Bei Annahme *beider* Initiativen würde die Zahl der Stimmberechtigten um insgesamt 41'073 – die 942 16-Jährigen und 17-jährigen Ausländer/-innen eingeschlossen – zunehmen (Zuwachs um total 22.1%).

Altersgruppen	Altersverteilung Schweizer/-innen	Altersverteilung aller Ausländer/-innen (L-, B-, C-Bewilligung)	Hochrechnung auf Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung)	Zusätzliche Stimmberechtigte (nur bei Annahme der Initiative "Stimmrecht mit 16")	Zusätzliche Stimmberechtigte (nur bei Annahme der Initiative "Stimmrecht für Niedergelassene")	Zusätzliche Stimmberechtigte bei Annahme beider Initiativen
0–15 Jährige	31'010 (13.984%)	17.760%	7'902			
16 Jährige	2'189 (0.987%)	1.098%	489	2'189		2'189 + 489
17 Jährige	2'293 (1.034%)	1.019%	453	2'293		2'293 + 453
über 18 Jährige	186'263 (83.995%)	80.122%	35'649		35'649	35'649
Total	221'755 (100%)	100%	44'493	4'482	35'649	41'073

⁸ Angaben Statistisches Amt Basel-Landschaft

Bisherige Vorstösse im Landrat

- [Motion 2007-112](#) (Ruedi Brassel, SP-Fraktion): "Aktives Stimm- und Wahlrecht ab 16 Jahren"
→ Vom Landrat [abgelehnt](#)⁹.

In der parlamentarischen Debatte wurde insbesondere argumentiert, die Mündigkeit und das Stimm- und Wahlrecht sollten auf das gleiche Alter festgelegt werden (zurückgelegtes 18. Altersjahr). 16- und 17-jährige Jugendliche müssten auch keine Steuern zahlen, dürften keine Rauchwaren und keinen hochprozentigen Alkohol erwerben und auch nicht Auto fahren lernen.

- [Motion 2007-250](#) (Simon Trinkler, Grüne Fraktion): "Einführung des passiven Stimm- und Wahlrechts ab 16 Jahren"

→ Vom Vorstossurheber [zurückgezogen](#).

Wiederum wurde in der parlamentarischen Debatte betont, das Stimm- und Wahlrechtsalter solle mit dem Mündigkeitsalter korrespondieren. Junge Menschen mit 16 hätten im Allgemeinen noch nicht die genügende Reife und das Interesse, um abzustimmen oder zu wählen. Sie hätten andere Lebensinhalte und Schwerpunkte wie Ausbildung und Freizeit. Es gebe bestimmt Jugendliche, die bereits mit 16 Jahren am politischen Leben partizipieren möchten, dies sei allerdings eher der kleinere Teil.

- [Motion 2008-025](#) (Klaus Kirchmayr, Grüne Fraktion): "Stimm- und Wahlrecht ab Geburt"

→ Vom Landrat [abgelehnt](#)¹⁰.

Das vorgeschlagene "Stellvertretungsstimm-/wahlrecht" der Eltern wurde in der parlamentarischen Debatte als nicht verfassungsmässig beurteilt, weil die politischen Rechte höchstpersönliche seien, die nicht via Stellvertretung ausgeübt werden könnten.

Vorstösse für das Stimmrechtsalter 16 in anderen Kantonen

Einzig im **Kanton Glarus** gilt (seit 2007) ab dem zurückgelegten 16. Lebensjahr das Stimm- und aktive Wahlrecht auf Kantons- und Gemeindeebene¹¹. Das passive Wahlrecht (Wählbarkeit in öffentliche Ämter) liegt auch im Kanton Glarus weiterhin bei 18 Jahren.

2007 wurden – teils unmittelbar nach dem Beschluss der Landsgemeinde Glarus – in mehreren Kantonen Vorstösse zur Einführung des Stimmrechtsalters 16 lanciert, die jedoch alle erfolglos blieben. Im **Kanton St. Gallen** und im **Kanton Zug** lehnte der Kantonsrat jeweils eine entsprechende Motion ab, im selben Jahr verweigerte im **Kanton Zürich** der Kantonsrat einer parlamentarischen Initiative die Unterstützung. Im **Kanton Aargau** und im **Kanton Jura** lehnten der Grosse Rat respektive das jurassische 'Parlement' ebenfalls je eine einschlägige Motion ab.

Auch 2008 war den parlamentarischen Vorstössen zur Senkung des Stimmrechtsalters kein Erfolg beschieden. Sowohl im **Kanton Solothurn** als auch im **Kanton Thurgau** lehnte der Grosse Rat einen Vorstoss für das aktive Stimm- und Wahlrecht 16 Jahren ab. Auch im **Kanton Freiburg** lehnte der Grosse Rat die Volksmotion für ein Stimmrechtsalter 16 ab. Desgleichen verweigerte im

⁹ 27 Ja : 49 Nein (3 Enthaltungen)

¹⁰ 13 Ja : 60 Nein (1 Enthaltung)

¹¹ Nach Auskunft der Staatskanzlei Glarus fehlen Zahlen über die Beteiligung der 16- und 17-jährigen Stimmberechtigten bei kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen. Obwohl an der Landsgemeinde, wo über alle kantonalen Gesetzes- und Verfassungsänderungen abgestimmt werde, immer wieder 16- und 17-Jährige von ihrem Stimmrecht Gebrauch machten, gebe es keinen Hinweis darauf, dass die Gesamt-Stimmbeteiligung dadurch merklich höher ausfalle, dafür sei der Anteil der 16- und 17-jährigen an der Gesamtheit der Stimmberechtigten zu gering.

Kanton Graubünden der Grosse Rat einem Vorstoss seine Zustimmung, eine anschliessend lancierte Volksinitiative wurde 2009 mangels Aussicht auf Erfolg der Unterschriftensammlung zurückgezogen, und ein erneuter parlamentarischer Vorstoss in gleicher Sache wurde Ende des gleichen Jahres vom Grossen Rat Graubünden wiederum abgelehnt.

2009 fanden in 3 Kantonen Volksabstimmungen statt, an denen die Stimmberechtigten das Stimm- und Wahlrechtsalter 16 deutlich verwarfen: **Kanton Basel-Stadt** (72% Nein¹²) / **Kanton Uri** (79% Nein) / **Kanton Bern** (75% Nein).

2014 lehnte im **Kanton Luzern** der Kantonsrat eine parlamentarische Initiative zur Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre ab (das Anliegen war bereits 2007 bei der Ausarbeitung der neuen Luzerner Kantonsverfassung erfolglos). Auch im **Kanton Aargau** entschied sich der Grosse Rat nach 2007 wiederum gegen einen entsprechenden Vorstoss.

2015 verweigerte schliesslich im **Kanton Genf** der Grosse Rat einem parlamentarischen Vorstoss zur Einführung des Stimmrechtsalters 16 die Zustimmung.

Vorstösse auf Bundesebene

Im Jahr 2000 wurde im Nationalrat die parlamentarische Initiative "Stimmrechtsalter 16" zurückgezogen und anschliessend eine gleichlautende Motion abgelehnt.

2008 leistete der Nationalrat der parlamentarischen Initiative "Stimmrechtsalter 16" (ohne passives Wahlrecht) keine Folge.

2014 wurde das im Nationalrat eingereichte Postulat "Stimmrechtsalter 16 und Förderung politischer Bildung" abgeschrieben, da es seit mehr als zwei Jahren hängig war. Zuvor hatte aber der Bundesrat angekündigt, einen Bericht zu verfassen, der sich auf bereits gemachte Erfahrungen in diesem Bereich abstützt und untersucht, ob die genannten Massnahmen die geeigneten Mittel sind, um die politische Beteiligung zu fördern. Dieser Bericht liegt zurzeit noch nicht vor.

Beurteilung der Verfassungsinitiative "Stimmrecht mit 16" durch den Regierungsrat

Aus der Sicht des Regierungsrats sind insbesondere folgende Aspekte zu bedenken:

Einheit der Bürgerrechte

Der Kanton Basel-Landschaft kennt das Prinzip der Einheit der Bürgerrechte. Schweizer Bürger/-innen ab dem zurückgelegten 18. Altersjahr verfügen in unserem Kanton auf allen drei Staatsebenen (Gemeinde, Kanton, Bund) über:

- das aktive Wahlrecht (= Recht, Personen in öffentliche Ämter zu wählen),
- das passive Wahlrecht (= Recht, selbst in öffentliche Ämter gewählt zu werden),
- das Stimmrecht in Sachabstimmungen,
- das Recht, Initiativen und Referenden zu unterzeichnen.

¹² Zuvor hatte der Verfassungsrat im Rahmen der Ausarbeitung der neuen Kantonsverfassung Basel-Stadt von 2005 bereits die Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre abgelehnt.

Bei einer Annahme der Verfassungsinitiative "Stimmrecht mit 16" würde in doppelter Hinsicht vom Prinzip der Einheit der Bürgerrechte abgewichen:

- Den 16- und 17-jährigen Schweizer Bürgerinnen und Bürgern würde zwar das aktive Wahlrecht, nicht jedoch das passive Wahlrecht gewährt.
- Auf Gemeinde- und Kantonebene würde den 16- und 17-jährigen Schweizer Bürgerinnen und Bürgern andere politische Rechte gewährt als auf Bundesebene, wo das Stimm-/Wahlrechtsalter 18 gilt.

Eine unterschiedliche Behandlung des aktiven Wahlrechts und des passiven Wahlrechts ist schwierig zu begründen. Wie lässt sich rechtfertigen, dass jemand mitbestimmen kann, wer in die Kantons- oder Gemeindeexekutive und in das Kantons- oder Gemeindeparlament Einsitz nehmen kann, dieser Person aber gleichzeitig verwehrt wird, sich selbst zur Wahl für ein öffentliches Amt zur Verfügung zu stellen? Das Gleiche gilt für die unterschiedliche Behandlung der politischen Rechte auf Gemeinde-, Kantons- und Bundesebene. Die Gewährung von politischen Rechten setzt ein Interesse an und Kenntnisse der politischen Gegebenheiten voraus. Diese sind entweder gegeben oder nicht, und zwar für alle Staatsebenen und für alle politischen Rechte.

Politische Reife / Politisches Interesse

Nach Auffassung des Regierungsrats kann den Jugendlichen die politische Reife weder generell zugesprochen noch generell abgesprochen werden. Ob sie vorhanden ist, hängt von der individuellen Entwicklung ab. Für die Gewährung der politischen Rechte ist die Altersgrenze so zu ziehen, dass bei einer Mehrheit der betreffenden Altersgruppe die politische Reife vorhanden ist.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Frage des politischen Interesses von 16-Jährigen, für dieses ist die politische Bildung von zentraler Bedeutung. Im Rahmen der Diskussion über das Stimmrechtsalter 16 wurde in anderen Kantonen unter Bezugnahme auf verschiedene Untersuchungen darauf hingewiesen, dass das politische Wissen der jungen Schweizer/-innen nicht befriedigend ist.

Aus diesem Grund schlug der Regierungsrat des Kantons Bern im Zusammenhang mit der – erfolglos verlaufenen – Verfassungsabstimmung von 2009 zur Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre umfassende Massnahmen zur Verbesserung der politischen Bildung vor (Lehrplananpassung, Lehrmittelbeschaffung, Lehrpersonenausbildung). Es ist davon auszugehen, dass schweizweit – auch in unserem Kanton – ein entsprechender Verbesserungsbedarf besteht, um die für die Wahrnehmung der politischen Rechte erforderliche politische Bildung der Jugendlichen auf den nötigen Stand anzuheben. Vor diesem Hintergrund wurde im Nationalrat das bereits erwähnte [Postulat](#) "Stimmrechtsalter 16 und Förderung politischer Bildung" eingereicht (siehe auch vorne 'Vorstösse auf Bundesebene'). Dieser parlamentarische Vorstoss forderte den Bundesrat auf, zu prüfen und zu berichten, ob es nicht sinnvoll sein könnte, das Stimmrechtsalter auf 16 Jahre zu senken sowie gleichzeitig die politische Bildung zu verstärken und die Jugendlichen politisch zu sensibilisieren. Der vom Bundesrat in Aussicht gestellte Bericht ist noch nicht publiziert.

Meinungsumfragen

Im Mai 2007 befragte das Meinungsforschungsinstitut "Isopublic" 500 Jugendliche im Alter von 14 – 18 Jahren in der deutschsprachigen, der französischsprachigen und der italienischsprachigen Schweiz. Die Umfrage ergab, dass die Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre von 42.5% der Jugendlichen gewünscht wird, 53.1% sprachen sich dagegen aus. An Politik «sehr interessiert» waren 5.2% der Befragten, als «etwas interessiert» bezeichneten sich 35%. 43.4% interessierten sich «wenig» für Politik und 16.4% «gar nicht».

Von Oktober 2007 – Januar 2008 führte "[Vimentis](#)"¹³ im Nachgang zur Einführung des Stimmrechts 16 durch die Landsgemeinde Glarus eine online-Umfrage zum Thema durch. [Ergebnis](#): Die Gesamtbevölkerung wollte weder auf Bundes-, Kantons- noch auf Gemeindeebene das Stimmrechtsalter auf 16 senken. Die Ablehnung stieg mit der Staatsebene: 67% waren gegen ein Stimmrecht ab 16 auf Gemeindeebene, 74% lehnten dieses auf Kantonebene und 77% auf Bundesebene ab. Alle Alterskategorien waren generell gegen ein Stimmrecht ab 16.

Die Volksabstimmungen von 2009 in den Kantonen BS, BE und UR¹⁴ bestätigten das Ergebnis der Vimentis-Umfrage.

Ergänzend sei auch die im April 2014 durchgeführte Leserumfrage der kostenlosen Schweizer Pendlerzeitung "[20 minuten](#)" erwähnt, an der rund 5'400 Leser/-innen die Frage "*Fänden Sie es gut, wenn bereits 16-Jährige abstimmen dürften?*" wie folgt beantworteten: Ja, auf jeden Fall: 14% / Naja, schaden kann es ja nichts: 7% / Nein, dafür sind 16-Jährige noch nicht reif: 79%.

Im Jahr 2015 lancierte "[politbox](#)" (SRG-Quiz-App) bei den Usern eine Umfrage zur Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre. Von den rund 2'200 teilnehmenden Personen sprachen sich mehr als 67% gegen eine Senkung des Stimmrechtsalters aus, auch die jüngste Altersgruppe (16–25-Jährige) lehnte ein Stimmrechtsalter 16 mit 51% Nein ab.

Entwicklung auf Bundesebene

Der Bundesrat will das Thema "Stimmrechtsalter 16" vertieft analysieren und einen Bericht zur gesamtschweizerischen Ausgangslage verfassen. Er schreibt in seiner Stellungnahme zu dem im Nationalrat eingereichten [Postulat](#) "Stimmrechtsalter 16 und Förderung politischer Bildung", dessen Annahme er beantragte:

"(...) Die Herabsetzung des Stimmrechtsalters, die politische Bildung und die verschiedenen vom Staat oder von Dritten initiierten Programme zur politischen Sensibilisierung gehören zu den Massnahmen, die oft genannt werden, wenn es darum geht, die Teilnahme am politischen Leben zu fördern. Der Bundesrat ist bereit, einen Bericht zu verfassen, der sich auf bereits gemachte Erfahrungen in diesem Bereich abstützt und untersucht, ob die genannten Massnahmen die geeigneten Mittel sind, um die politische Beteiligung zu fördern. Dabei sind die Kantone in geeigneter Form einzubeziehen."

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Entwicklung auf Bundesebene, namentlich der Bericht des Bundesrats, abzuwarten ist. Er begrüsst es, dass der Bund die Kantone in seine Untersuchungen einbeziehen will. Im Zusammenhang mit der Diskussion über das Stimmrechtsalter 16

¹³ Seit 2003 veröffentlicht "Vimentis" einfache, neutrale Texte zu Abstimmungen und anderen wichtigen politischen Themen und führt jedes Jahr die grösste neutrale politische Online-Umfrage durch.

¹⁴ Mit Ablehnungsquoten von 72%, 75% und 79%, siehe vorne "Vorstösse für das Stimmrechtsalter 16 in anderen Kantonen".

wird immer auch von der Befürworter- und der Gegenseite auf die Bedeutung der politischen Bildung und die Notwendigkeit von Massnahmen zu deren Verbesserung hingewiesen. Diese Thematik wird einer der zentralen Punkte der Untersuchungen des Bundesrats sein.

Fazit

Unter den geschilderten Umständen erachtet der Regierungsrat eine Einführung des Stimmrechtsalters 16 in unserem Kanton, wie sie die Verfassungsinitiative verlangt, auch zum heutigen Zeitpunkt als nicht angezeigt. Tatsache ist, dass sowohl in den Parlamenten als auch in der Bevölkerung eine verbreitete Skepsis gegenüber einer Senkung des Stimmrechtsalters unter das Mündigkeitsalter besteht. Dies zeigen nicht nur die drei kantonalen Volksabstimmungen von 2009 mit signifikanten Neinstimmen-Anteilen zwischen 72% und 79%, sondern auch die zahlreichen parlamentarischen Abstimmungen über entsprechende Vorstösse auf Kantons- und Bundesebene. Angesichts der – mit Ausnahme des Kantons Glarus – durchwegs ablehnenden Haltung aller anderen Kantone, die sich teils bereits mehrfach mit dem Stimmrechtsalter 16 befassten, scheint die Zeit nicht reif dafür. Sollte sich auf Bundesebene das Stimmrechtsalter 16 als valabel erweisen, wäre das Thema auch auf Kantonsebene erneut zu prüfen. Anzustreben ist eine Lösung, mit der insbesondere auch die Einheit der Bürgerrechte gewährleistet wird, was wiederum eine Änderung des Stimmrechtsalters auf Bundesebene voraussetzt. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass eine Senkung des Stimmrechtsalters auf Bundesebene Signalcharakter für die Kantone hätte.

Aus den dargelegten Gründen kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die formulierte Verfassungsinitiative "Stimmrecht mit 16" ohne Gegenvorschlag abzulehnen ist, und er beantragt dem Landrat, die Initiative ebenfalls abzulehnen.

2.4. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm

Es besteht kein Zusammenhang mit dem Regierungsprogramm.

2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Die Initiative verlangt eine Änderung der Kantonsverfassung sowie des Gesetzes über die politischen Rechte.

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Kanton

Beim Kanton fällt der Druck der Abstimmungsunterlagen an. Pro Abstimmungstermin kosten diese Unterlagen heute 10'000 Franken¹⁵. Erhalten zusätzlich zu den heute rund 190'000 Stimmberechtigten neu rund 4'500 16-jährige und 17-jährige Schweizer Bürger/-innen das Stimm- und aktive Wahlrecht, steigen diese Kosten um rund 250 Franken pro Abstimmungstermin, insgesamt also bei jährlich vier Abstimmungsterminen 1'000 Franken pro Jahr.

¹⁵ Auskunft der Landeskantlei

Gemeinden

Verpackung und Versand der Wahl- und Abstimmungsunterlagen erfolgten durch die Gemeinden. Geht man von 70 Rappen Portokosten aus und berechnet/schätzt man die übrigen Kosten wie z.B. die Verpackung der Unterlagen (durch Gemeindepersonal oder durch externe Dritte), ergibt sich Folgendes:

	Verfassungsinitiative "Stimmrecht mit 16"
Anzahl zusätzliche Wähler/-innen respektive Abstimmende	4'482
Portokosten (Annahme)	0.70
Couvertkosten (Annahme)	0.05
Verpackung durch internes Personal oder Externe (Schätzung einer gemeinnützigen Institution: 10 Fr. / 100 Couverts)	0.10
Transport, Administration, Vorbereitung (Schätzung)	0.20
Annahme Anzahl Abstimmungs-/Wahltermine pro Jahr	4
TOTAL Kosten (Franken / Jahr)	rund 19'000

2.7. Regulierungsfolgenabschätzung

§ 4 des KMU-Entlastungsgesetzes¹⁶ sowie § 2 der KMU-Verordnung¹⁷ sehen vor, dass bei sämtlichen Entwürfen zu Erlassen aller Rechtsetzungsstufen eine sogenannte Regulierungsfolgeabschätzung durchzuführen ist. Die Regulierungsfolgeabschätzung wird durchgeführt, um feststellen zu können, in welchem Ausmass kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) von behördlich verordneten Massnahmen betroffen sind. Geprüft wird die Notwendigkeit und die Zweckmässigkeit von Regulierungen, ob gegebenenfalls alternative Regulierungen den gleichen Zweck effizienter erfüllen können, die Effizienz im Vollzug von Regulierungen sowie die Belastung der KMU im Hinblick auf den administrativen Mehraufwand und die Folgekosten der Regulierungen, beispielsweise infolge notwendig werdender Investitionen, erschwerter Betriebsabläufe, usw.

Wird neu den 16- und 17-jährigen Schweizer Bürger/-innen das Stimmrecht bei Sachabstimmungen und das aktiven Wahlrecht gewährt, ergeben sich daraus keine direkten Auswirkungen auf die administrative Belastung der kleinen und mittleren Unternehmen.

2.8. Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens

Zu Volksinitiativen wird kein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt.

2.9. Vorstösse des Landrats

Keine hängigen Vorstösse.

¹⁶ Gesetz über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (SGS 541)

¹⁷ Verordnung zum Gesetz über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), SGS 541.11

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Die formulierte Verfassungsinitiative "Stimmrecht mit 16" wird abgelehnt.
2. Im Rahmen der Volksabstimmung wird den Stimmberechtigten empfohlen, die formulierte Verfassungsinitiative "Stimmrecht mit 16" abzulehnen.

3.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrats

Keine.

Liestal, 21. Februar 2017

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Thomas Weber

Der Landschreiber:

Peter Vetter

4. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

über die Volksinitiative "Stimmrecht 16"

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die formulierte Verfassungsinitiative "Stimmrecht mit 16" wird abgelehnt.
2. Im Rahmen der Volksabstimmung wird den Stimmberechtigten empfohlen, die formulierte Verfassungsinitiative "Stimmrecht mit 16" abzulehnen.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der/die Präsident/in:

Der/die Landschreiber/in: